



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
31. Mai 2024

Resolution 2732 (2024)

verabschiedet auf der 9642. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. Mai 2024

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zu Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003), 1546 (2004), 1557 (2004), 1619 (2005), 1700 (2006), 1770 (2007), 1830 (2008), 1883 (2009), 1936 (2010), 2001 (2011), 2061 (2012), 2110 (2013), 2169 (2014), 2233 (2015), 2299 (2016), 2379 (2017), 2421 (2018), 2470 (2019), 2522 (2020), 2576 (2021), 2631 (2022) und 2682 (2023), und in Bekräftigung der Resolutionen 2107 (2013) und 2621 (2022) über die Situation zwischen Irak und Kuwait und der in Resolution 2367 (2017) festgelegten Werte,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks, betonend, wie wichtig die Stabilität, der Wohlstand und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind, insbesondere in Anbetracht des territorialen Sieges Iraks über ISIL (Daesh), und Irak und den Nachbarländern *nahelegend*, in enger Abstimmung Kommunikationsarbeit und Gute Dienste zu leisten, um, soweit angezeigt, den regionalen Dialog und die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen,

Irak bei seinen weiteren Stabilisierungsbemühungen *unterstützend*, einschließlich des fortlaufenden Kampfes gegen den Terrorismus, namentlich auch gegen ISIL (Daesh), Al-Qaida und die ihnen angeschlossenen Organisationen, im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, sowie bei der Fortsetzung der Aufgabe der Wiederherstellung, des Wiederaufbaus und der Stabilisierung, darunter die Notwendigkeit, den Bedürfnissen aller Menschen in Irak, einschließlich der Frauen, Jugendlichen, Kinder, Vertriebenen und Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, gerecht zu werden,

die Regierung Iraks dabei *unterstützend*, weitere Reformen durchzuführen, die die berechtigten Bestrebungen des irakischen Volkes erfüllen sollen, und weiter die Korruption zu bekämpfen, die Menschenrechte aller Personen in Irak zu achten und zu schützen, die Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu stärken, grundlegende Dienste zu erbringen, die Wirtschaft zu diversifizieren, Arbeitsplätze zu schaffen, die Regierungs- und Verwaltungsführung zu verbessern, den Klimawandel sowie umwelt- und wasserbedingte Herausforderungen zu bekämpfen und tragfähige und funktionstüchtige staatliche Institutionen zu stärken, einschließlich des Sicherheitssektors,



in Anerkennung der diesbezüglichen Bemühungen der Regierung Iraks, auch bei der vollständigen Anwendung des Gesetzes über die jesidischen Überlebenden und der Auszahlung von Geldbeträgen an und die Bereitstellung anderer Leistungen für die Überlebenden und Opfer im Einklang mit dem Gesetz, *Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die die staatlichen Institutionen hinsichtlich verstärkter Anstrengungen ergriffen haben, um diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe einschließlich der Tötung, schweren Verletzung, Entführung oder des Verschwindenlassens von Demonstrantinnen und Demonstranten sowie Journalistinnen und Journalisten verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen und den Rechtsstaat und das Recht der freien Meinungsäußerung zu schützen und zu achten, und *ferner Kenntnis nehmend* von den Bemühungen der Regierung Iraks, den Nationalen Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit sowie das Gemeinsame Kommuniké Iraks und der Vereinten Nationen von 2016 zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten umzusetzen und die Tatverantwortlichen für sexuelle Gewalt in Konflikten zur Rechenschaft zu ziehen und allen Opfern psychologische und psychosoziale Unterstützung zu leisten,

die Bemühungen der Regierung Iraks *begrüßend*, die Binnenvertriebenen und die irakischen Vertriebenen in Syrien dabei zu unterstützen, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren und sich dort wieder einzugliedern oder sich an anderen Orten in Irak neu anzusiedeln, *erneut* zu internationaler Unterstützung für diese Bemühungen *auffordernd* und *betonend*, wie wichtig es ist, würdevolle, sichere und dauerhafte Lösungen herbeizuführen, die freiwillig und auf der Grundlage fundierter Informationen umgesetzt werden,

die Anstrengungen der Regierung Iraks zur Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und von Naturkatastrophen *begrüßend*,

mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, dauerhafte Lösungen und Entwicklungsbemühungen zu unterstützen, während die Regierung Iraks Verantwortung für die Bereitstellung humanitärer Dienste übernimmt,

Kenntnis nehmend von den in der unabhängigen strategischen Überprüfung vom 28. März 2024 enthaltenen Empfehlungen zur Straffung der Tätigkeiten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI),

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben der Regierung Iraks vom 8. Mai 2024 und *beschließt*, das Mandat der UNAMI letztmalig für einen Zeitraum von 19 Monaten bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern, in dessen Folge die UNAMI alle Arbeiten und Tätigkeiten mit Ausnahme etwaiger Restaufgaben zur Liquidation der Mission nach Ziffer 2 einstellen wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Regierung Iraks bis zum 31. Dezember 2024 einen Plan für den Übergang und die Liquidation auszuarbeiten, damit die UNAMI mit der Übertragung ihrer Aufgaben sowie der geordneten und sicheren Verringerung ihrer Personalstärke und Vermögenswerte sowie mit deren Abzug beginnen kann, einschließlich der Festlegung eines Datums für den Abschluss der Liquidationstätigkeit in Irak;

3. *beschließt*, für einen noch festzulegenden Zeitraum auf der Grundlage der Verwaltungsverfahren und der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen die Beibehaltung von Wacheinheiten aus dem bestehenden Personalumfang der UNAMI zu genehmigen, die das Personal, die Einrichtungen und die Vermögenswerte der Mission auch während der Liquidationsphase schützen sollen;

4. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, während des Übergangs, der Verringerung der Personalstärke und der Liquidation der UNAMI uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

5. *würdigt* die Anstrengungen der Regierung Iraks, interne Probleme in Irak zu regeln und im Hinblick auf die im Programm und in den Prioritäten der Regierung Iraks festgelegten Meilensteine voranzukommen, einschließlich der Abhaltung der Wahlen zum Repräsentantenrat Iraks und zum Parlament der irakischen Region Kurdistan, der Erhaltung und Stärkung funktionierender Institutionen zur Aufrechterhaltung eines strukturierten und regelmäßigen Dialogs sowie der Stärkung wirksamer und unabhängiger nationaler Menschenrechtsorgane;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der Regierung Iraks in ihrem Schreiben vom 8. Mai 2024, die Tätigkeiten der UNAMI schrittweise einzustellen, und *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgaben der UNAMI wie folgt zu straffen:

a) Beratung, Unterstützung und technische Hilfe für die Regierung Iraks, die Unabhängige Hohe Wahlkommission und andere irakische Institutionen bei ihren Bemühungen zu leisten, Wahlvorbereitungen und -verfahren zu stärken, um im Wege transparenter und inklusiver Prozesse freie und faire Wahlen mit der vollen, gleichberechtigten, konstruktiven und sicheren Teilhabe der Frauen zu gewährleisten, einschließlich der Parlamentswahlen auf Bundesebene in Irak und der Parlamentswahlen in der irakischen Region Kurdistan, unter anderem mittels regelmäßiger fachlicher Prüfung der Wahlvorbereitungen und -verfahren und detaillierter Berichterstattung darüber als Teil des regelmäßigen Berichtszyklus des Generalsekretärs;

b) innerhalb des Übergangszeitraums Fortschritte bei der endgültigen Regelung offener Fragen zwischen Irak und Kuwait zu erleichtern, einschließlich der Rückgabe kuwaitischer Vermögenswerte und der Nationalarchive, sowie bei der Repatriierung oder Rückkehr aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten oder der Rückgabe ihrer sterblichen Überreste im Einklang mit Resolution 2107 (2013) und ersucht den Generalsekretär, bis zum 31. Mai 2025 Empfehlungen zu unterbreiten und diese dem Rat im Hinblick auf einen geeigneten Folgemechanismus zur Unterstützung weiterer Fortschritte vorzulegen, falls diese Fragen mit Beendigung des Mandats der UNAMI nicht gelöst sind;

c) in Abstimmung mit der Regierung Iraks und im Einklang mit dem Übergangsplan des Generalsekretärs für die UNAMI, der bis zum 31. Dezember 2024 fertigzustellen ist, die folgenden entwicklungsbezogenen und humanitären Aufgaben zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern:

i) die sichere, in Kenntnis der Sachlage erfolgende, freiwillige und würdevolle Rückkehr der Binnenvertriebenen und irakischen Vertriebenen in Syrien oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort, unter anderem durch die Aktivitäten des Landesteam der Vereinten Nationen, wobei die diesbezüglich ergriffenen nationalen Maßnahmen begrüßt werden, und den raschen Zugang zu rechtlicher Unterstützung und zivilrechtlichen Dokumenten für Binnenvertriebene und irakische Vertriebene in Syrien, einschließlich Personen, die von Staatenlosigkeit bedroht sind, insbesondere Kinder ohne Geburtsregistrierung oder andere Dokumente zur Feststellung der rechtlichen Identität, sowie Programme zur Wiedereingliederung von Vertriebenen und Überlebenden von Terroranschlägen und Gräueltaten und Unterstützung für den Wiederaufbau von aus der Hand von ISIL/Daesh befreiten Gebieten;

ii) die Koordinierung und Umsetzung von Programmen, die Irak besser in die Lage versetzen sollen, wirksame zivile und soziale Grundversorgungsleistungen für seine Bevölkerung bereitzustellen, insbesondere auch im Bereich der Gesundheitsversorgung, einschließlich psychosozialer Unterstützungsdienste, und der Bildung, und die weitere Unterstützung Iraks bei der Koordinierung der Geber auf regionaler und internationaler Ebene mit dem Ziel, die nationale Eigenverantwortung im Einklang mit den nationalen Bedürfnissen zu stärken;

iii) die Bemühungen Iraks, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und anderer im Bereich der Wirtschaftsreform, des Kapazitätsaufbaus und der Schaffung der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und die Wiederherstellung und den Wiederaufbau, einschließlich in vom Terrorismus betroffenen Gebieten, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen Institutionen und regionalen Organisationen und, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und anderen internationalen Organisationen;

iv) die Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu den in dieser Resolution beschriebenen Zielen unter der einheitlichen Führung des Generalsekretärs über seine Sonderbeauftragte für Irak, unterstützt durch den von ihnen designierten Stellvertreter;

d) unter voller Achtung der Souveränität Iraks und der nationalen Eigenverantwortung den Grundsatz der Rechenschaftspflicht, den Schutz der Menschenrechte sowie Justiz- und Gesetzesreformen zu fördern, um die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Regierungs- und Verwaltungsführung in Irak zu verbessern und die Ziele und Projekte der Regierung Iraks zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung zu unterstützen;

e) zu würdigen, dass die Regierung Iraks den Nationalen Aktionsplan unterzeichnet hat und umsetzt und sich in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bemüht, dabei jedoch feststellend, wie wichtig es ist, Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in erster Linie als Opfer zu behandeln, und der Regierung Iraks und dem Landsteam der Vereinten Nationen, einschließlich des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, nahelegend, den Kinderschutz zu stärken, einschließlich der Wiedereingliederung von Kindern im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Iraks, und die zur Umsetzung des Aktionsplans ergriffenen Maßnahmen weiter zu institutionalisieren;

7. *stellt fest*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich dafür ist, dass die Vereinten Nationen ihre Tätigkeit zugunsten der Bevölkerung Iraks ausüben können, und fordert die Regierung Iraks auf, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle sechs Monate, insgesamt dreimal, über die in Ziffer 6 genannten Fortschritte bei der Übertragung aller Zuständigkeiten der UNAMI und bei ihren Restaufgaben Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht vor dem 30. November 2024 vorzulegen ist;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.